

Rechtsgestaltung im öffentlichen Recht

Liber Amicorum für Prof. Dr. Dirk Ehlers zum 70. Geburtstag

von

Prof. Dr. Hermann Pünder, Dr. Herbert Posser, PD Dr. Ulrich Jan Schröder

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 67968 1

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

fertigt und im dafür vorgesehenen Mitteilungsorgan, dem Rheinischen Ärzteblatt, veröffentlicht.⁵⁶

V. Kommunizieren des Legislativaktes an die Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Nordrheinischen Ärzteversorgung wurden mit Rundschreiben vom 20.12.2007 ausführlich über die Satzungsänderung informiert. In der Dezemberausgabe 2007 des Rheinischen Ärzteblattes gab es eine weitere Veröffentlichung zu dem Thema.⁵⁷ Zudem startete unmittelbar nach dem Beschluss in der Kammerversammlung eine Vortragsreihe, in der die Mitglieder des Versorgungswerkes bei verschiedenen Veranstaltungen über die Satzungsänderung in Kenntnis gesetzt wurden. Am 10.2.2008 fand schließlich ein Beratungstag statt, der die Satzungsänderung ebenfalls zum Thema hatte.⁵⁸ Hier wurden die Mitglieder insbesondere auf die Abschaffung der Kinderzuschüsse hingewiesen und explizit darauf aufmerksam gemacht, dass derjenige, der in den Genuss der Kinderzuschüsse kommen wollte, spätestens zum März 2008 die Altersrente – ggf. vorgezogen – in Anspruch nehmen müsse. Für Altersrenten mit späterem Bezugsbeginn würden Kinderzuschüsse nicht mehr gewährt.⁵⁹ Infolge dessen kam es im ersten Quartal 2008 zu einem starken Anstieg der Anträge auf vorgezogene Altersrente im Vergleich zum gleichen Quartal des Vorjahres.⁶⁰

Während die in der Kammerversammlung noch emotional und heftig diskutierte Erhöhung der Regelaltersgrenze bei den Mitgliedern auf durchgängig verständnisvolle Reaktionen stieß, führte die Abschaffung der Kinderzuschüsse, die in der Kammerversammlung von den Delegierten mit breiter Zustimmung beschlossen wurde, bei den Betroffenen zu teilweise heftigen Reaktionen.⁶¹ Bei allem verständlichen Unmut über die Abschaffung bisher bestehender Leistungen wurde daraufhin gegenüber der Mitgliedschaft noch einmal ausdrücklich kommuniziert, dass dem Grunde nach die Abschaffung der Kinderzuschüsse die Beseitigung einer bisher bestehenden Ungleichbehandlung bzw. – insbesondere aus Sicht von Teilen der weiblichen Mitgliedschaft – Ungerechtigkeit darstellt.⁶²

VI. Rechtliche/gerichtliche Überprüfung

Die autonome satzungsändernde Entscheidung des höchsten Legislativorgans der nordrheinischen Ärzteschaft wurde trotz dieser Erläuterungen von mehreren Mitgliedern auf dem Rechtsweg angegriffen.⁶³ Rekuriert in den Klageschriften

⁵⁶ Rheinisches Ärzteblatt 3/2008, 44.

⁵⁷ Rheinisches Ärzteblatt 12/2007, 13.

⁵⁸ Rheinisches Ärzteblatt 2/2008, 45.

⁵⁹ Der Verfasser war Vortragender auf diesen Veranstaltungen.

⁶⁰ Quartalsbericht zum ersten Quartal 2008 der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

⁶¹ Breuer Rheinisches Ärzteblatt 4/2008, 14.

⁶² Breuer Rheinisches Ärzteblatt 4/2008, 14.

⁶³ Siehe BVerwG, Beschluss vom 13.4.2012, 8 B 86.11; OVG NRW, Urteil vom 12.9.2012, 17 A 2542/09; VG Köln, Urteil vom 14.9.2009, 5 K 5769/08; Urteil des VG Düsseldorf vom

wurde insbesondere auf Verletzung des Vertrauensschutzgrundsatzes, fehlende Übergangsregelungen und Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG.⁶⁴ Die erkennenden Gerichte, zuletzt das Bundesverwaltungsgericht, vermochten eine Rechtsverletzung der Kläger jedoch nicht zu erkennen und wiesen die Klagen ab.⁶⁵ Zwar wurde von der Rechtsprechung bejaht, dass auch die Kinderzuschüsse dem eigentumsrechtlichen Schutz des Art. 14 GG unterfallen, denn *„jedenfalls bei Eingriffen in die Altersrente, die durch den Wegfall von Zusatzleistungen wie den Kinderzuschuss verursacht werden, bestehen keine weitergehenden Anforderungen als für Eingriffe, die die Altersrente selbst, also das Stammrecht betreffen (...)“*.⁶⁶ Rentenanwartschaften beruhen auf verschiedenen Elementen, die erst in ihrem funktionalen Zusammenwirken zu einem Gesamtergebnis führen.⁶⁷ Daher könnten die Einzelelemente nicht losgelöst voneinander behandelt werden, als seien sie selbstständige Ansprüche.⁶⁸ Im Hinblick auf Art. 14 GG sei deshalb die rentenversicherungsrechtliche Position insgesamt Schutzobjekt.⁶⁹

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts läge jedoch nicht vor, denn ein Rentenversicherungsträger müsse *„in der Lage sein, bei unvermeidbaren Anpassungen schon bestehender Versicherungsverhältnisse an eine veränderte gesamtwirtschaftliche oder finanzwirtschaftliche Situation durch Minderung des Werts von Anwartschaften zur Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung die daraus resultierenden Belastungen angemessen zu verteilen, insbesondere indem er ‚Versicherungsjahrgänge und Versicherungsbiografien, insbesondere Elemente der Beitragszeit, der Beitragsdichte, der Beitragshöhe und des Lebensalters der Versicherten‘, berücksichtige. Dies gelte gerade auch für die Wertminderung solcher Komponenten der Anwartschaft, die zumindest teilweise auf Erwägung des sozialen Ausgleichs beruhen und nicht Äquivalent eigener Leistungen [was auf die Kinderzuschüsse zutrifft] seien“*.⁷⁰ Vertrauensschutzgesichtspunkte seien nicht verletzt worden. Nähme man einen erweiterten Vertrauensschutz an, nähme diese *„dem Rentengesetzgeber bei der Ausgestaltung der Versicherungsverhältnisse die Flexibilität, die ihm von Verfassungen wegen nicht verwehrt werden könne“*.⁷¹

Zwar sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Satzungsänderungen zur Kürzung von Rentenanwartschaften in Pflichtversicherungssystemen nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie an einen Umstand anknüpfen,

9.10.2009, 20 K 6913/08; OVG NRW, Beschluss vom 28.9.2012, 17 A 553/10; VG Köln, Urteil vom 18.1.2010, 5 K 5124/09.

⁶⁴ Siehe BVerwG, Beschluss vom 13.4.2012, 8 B 86.11; OVG NRW, Urteil vom 12.9.2012, 17 A 2542/09; VG Köln, Urteil vom 14.9.2009, 5 K 5769/08; Urteil des VG Düsseldorf vom 9.10.2009, 20 K 6913/08; OVG NRW, Beschluss vom 28.9.2012, 17 A 553/10; VG Köln, Urteil vom 18.1.2010, 5 K 5124/09.

⁶⁵ Siehe BVerwG, Beschluss vom 13.4.2012, 8 B 86.11; OVG NRW, Urteil vom 12.9.2012, 17 A 2542/09; VG Köln, Urteil vom 14.9.2009, 5 K 5769/08; Urteil des VG Düsseldorf vom 9.10.2009, 20 K 6913/08; OVG NRW, Beschluss vom 28.9.2012, 17 A 553/10; VG Köln, Urteil vom 18.1.2010, 5 K 5124/09.

⁶⁶ BVerwG, Beschluss vom 13.4.2012, 8 B 86.11 Rn. 6.

⁶⁷ BVerwG, Beschluss vom 13.4.2012, 8 B 86.11 Rn. 6.

⁶⁸ BVerwG, Beschluss vom 13.4.2012, 8 B 86.11 Rn. 6.

⁶⁹ BVerwG, Beschluss vom 13.4.2012, 8 B 86.11 Rn. 6.

⁷⁰ BVerwG, Beschluss vom 13.4.2012, 8 B 86.11 Rn. 14.

⁷¹ BVerwG, Beschluss vom 13.4.2012, 8 B 86.11 Rn. 14.

der für die Gefährdung der Finanzsituation des Versorgungsträgers kausal ist.⁷² Diese Kausalität wurde hinsichtlich der Kinderzuschüsse jedoch als gegeben angesehen, da mit deren Streichung vor allem auf die Längerlebigkeit der Mitglieder reagiert wurde und die Kinderzuschüsse im weitesten Sinne ebenfalls als demografischer Faktor anzusehen seien.⁷³

Auch der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG sei nicht verletzt. Aus den Gründen, aus denen bereits eine Verletzung des Art. 14 GG ausscheidet, sei die Differenzierung zwischen den Altersrentnern, deren Kinderzuschüsse durch die Satzungsänderung wegfallen, im Vergleich zur Gruppe von denjenigen Altersrentnern, denen ein Kinderzuschuss nach dem alten Recht gewährt wird, nicht willkürlich und die Ungleichbehandlung daher gerechtfertigt.⁷⁴ Der Gleichheitsgrundsatz werde auch nicht durch die Erhöhung des Kinderzuschusses für die Gruppe der Berufsunfähigkeitsrentner verletzt, „denn diese Ungleichbehandlung ist allein durch die im Verhältnis zur Altersrente mangelnde Vorhersehbarkeit des rentenauslösenden Ereignisses der Berufsunfähigkeit, das den Versicherten bereits in jungen Jahren treffen kann, gerechtfertigt“.⁷⁵ Es werde auch durch die Erhaltung der Kinderzuschüsse unter Erhöhung auf 12 % bei der Berufsunfähigkeitsrente keine den Gleichheitsgrundsatz verletzende falsche Anreizfunktion geschaffen, weil der Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente im Gegensatz zur (vorgezogenen) Altersrente die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit voraussetzt.⁷⁶

VII. Fazit

So wurde am Ende die rechtsetzende Entscheidung des höchsten legislativen öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsorgans durch die Rechtsprechung bestätigt. Der Vorgang zeigt aber auch, dass selbst größte Sachnähe zu den Belangen der von Rechtsetzung Betroffenen – wie sie in der berufsständischen Selbstverwaltung gegeben ist – und bestmögliche Information nicht automatisch zu einer umfassenden Akzeptanz der Entscheidungen führen. Gleichwohl ist die autonome Rechtsetzung in der Selbstverwaltung Legislativakten der unmittelbaren Staatsverwaltung vorzuziehen. Insofern ist dem Präsidenten der Ärztekammer Nordrhein in der Einschätzung zuzustimmen, dass man die (hier ärztliche) Selbstverwaltung erfinden müsste, wenn es sie nicht gäbe, da andernfalls viele Fragen, die mit eigener Kompetenz und in eigener ärztlicher Verantwortung gestaltet werden könnten, sonst staatlich entschieden werden müssten und die Berufsstandangehörigen viel stärker als heute den Eindruck hätten, „Empfänger von Kommandos zu sein.“⁷⁷

⁷² Vgl. BVerfG NJW 2011, 2035 (2037); darauf Bezug nehmend OVG NRW, Urteil vom 2.8.2011, 17 A 2324/09, 12.

⁷³ OVG NRW, Urteil vom 2.8.2011, 17 A 2324/09, 12.

⁷⁴ OVG NRW, Urteil vom 2.8.2011, 17 A 2324/09, 18.

⁷⁵ OVG NRW, Urteil vom 2.8.2011, 17 A 2324/09, 18.

⁷⁶ OVG NRW, Urteil vom 2.8.2011, 17 A 2324/09, 18.

⁷⁷ Henke Rheinisches Ärzteblatt 01/2012, 12.

beck-shop.de

RAPHAEL LOHMILLER

Ist die aktuelle bankaufsichtsrechtliche Regulierung dazu geeignet, zukünftige Krisen im Bankensektor zu verhindern?

„Wir müssen das, was wir denken, sagen. Wir müssen das, was wir sagen, tun. Wir müssen das, was wir tun, dann auch sein.“

(Alfred Herrhausen, ehem. Vorstandssprecher der Deutschen Bank)

„Ich bin nur ein Banker, der Gottes Werk verrichtet“

(Lloyd Blankfein, Vorstandsvorsitzender von Goldman Sachs)

I. Auslöser der Bankenkrise und politische Schlussfolgerungen

Wären die Worte des im Jahr 1989 von Terroristen der RAF ermordeten Vorstandssprechers der Deutschen Bank tatsächlich Maßstab für das Handeln aller Bankmanager, bräuchten wir heute nicht abertausende von Seiten bankaufsichtsrechtlicher Regulierung, die selbst für Experten auf dem Gebiet nicht mehr zu durchdringen ist.¹ Eine Reihe von Bankern scheint jedoch Allmachtsphantasien zu hegen. Das Platzen der Immobilienblase in den USA und der Zusammenbruch der Investmentbank Lehman Brothers im Jahr 2008 haben eine Krise an den internationalen Finanzmärkten ausgelöst, deren tiefgreifende Folgen noch lange nicht beseitigt sein werden. Der Glaube, dass eine Deregulierung des Finanzsektors Produktivkräfte freisetzt und dadurch den gesamtgesellschaftlichen Wohlstand steigert, das politische Ziel, möglichst vielen Menschen die Finanzierung von Immobilieneigentum zu ermöglichen, die Niedrigzinspolitik der US-Notenbank, fehlgeleitete Anreizsysteme (Vergütungspraktiken) sowie die Vorstellung, dass sich alle Risiken auf der Grundlage mathematischer Modelle beherrschen lassen,² haben insbesondere in den USA eine unverantwortliche Kreditvergabepolitik von Banken befeuert. Systematisch wurden Kredite vergeben, die allein auf den Annahmen basierten, dass die finanzierten Immobilien kontinuierlich an Wert gewinnen, die Zinsbelastung der Kreditnehmer nicht steigt und sie auch auf lange Sicht nicht überfordert. Jeder verantwortliche Bankmanager musste erkennen, dass diese Annahmen auf Dauer nicht haltbar sein würden. Vor diesem Hintergrund haben Banken ihre

¹ Nach einer Umfrage haben vier von zehn Kreditinstituten keine vollständige oder klare Übersicht über die für ihr Haus wesentlichen regulatorischen Anforderungen, insbesondere kleinere Banken (die bank 1.2014, 55).

² Dazu der Physiker und frühere Investmentbanker *Derman*: „Man muss sich immer darüber im Klaren sein, welche Bedingungen man in Modellen ignoriert. Sobald diese Bedingungen eintreten, verlieren die Modelle ihre Erklärungskraft.“ Handelsblatt vom 22.11.2013, Modell und Wirklichkeit.

Kreditrisiken mit Hilfe von hochkomplexen Finanzprodukten wie Verbriefungen und Kreditderivaten (insbesondere credit default swaps – CDS) im großen Stil an Investoren an den internationalen Kapitalmärkten weitergegeben. Ermöglicht wurde dies, weil Ratingagenturen den gehandelten Papieren bereitwillig beste Bonitätsnoten bescheinigt haben.³ Dieser Prozess, der insbesondere Banken, Anwaltskanzleien, Beratungsunternehmen, Ratingagenturen und Wertpapierhändlern jahrelang außerordentliche Profite beschert hat, führte zu einer weitreichenden Entkoppelung von Risiko und Verantwortung. Manche Verantwortliche wussten sehr genau, was sie taten,⁴ andere erschienen ahnungslos⁵ und diejenigen, die frühzeitig vor den Gefahren gewarnt hatten, wurden ignoriert.⁶ Als das Kartenhaus zusammenbrach, wusste niemand mehr, wo die Risiken schlummerten. Weil die Akteure auf den internationalen Kapitalmärkten sich fortan gegenseitig misstrauten, kam der Interbankenhandel, durch den sich Banken kurzfristig refinanzieren, praktisch zum Erliegen. Banken, deren Geschäftsmodell darin besteht, langfristige Kapitalanlagen durch kurzfristige Verbindlichkeiten zu refinanzieren, gerieten teilweise in Liquiditäts- und Solvenzschwierigkeiten.⁷ Zudem zwangen die geltenden Rechnungslegungsvorschriften die Banken dazu, ihre Wertpapierbestände entsprechend der gesunkenen Marktwerte abzuwerten. Den eigenen Verbindlichkeiten standen nur noch im Wert reduzierte Vermögenswerte gegenüber, damit entstanden Solvenzschwierigkeiten. Ausschließlich durch massive Interventionen der Staaten, die innerhalb kürzester Frist Bankenrettungspakete in bis dato unvorstellbarem Ausmaß bereitstellten⁸ und durch Maßnahmen der Zentralbanken zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Banken konnte die mittlerweile zum Schlagwort gewor-

³ Ganz offensichtlich scheinen die Ratingagenturen bewusst die Augen vor den Risiken verschlossen zu haben, wie Zitate aus internen Emails von Standard & Poors aus dem Jahr 2007 in einer Klageschrift der US-Regierung belegen: „Das Modell erfasst nicht mal die Hälfte des Risikos. ... Wir geben jedem Deal ein Rating... Er könnte von Kühen strukturiert werden, wir würden ihm ein Rating geben.“ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/us-klage-gegen-s-p-details-der-klageschrift-a-881710.html>.

⁴ „Solange die Musik spielt, muss man tanzen.“ – so der frühere Vorstandsvorsitzende der Citigroup, *Prince*, kurz vor Ausbruch der Finanzkrise. Für manche Marktteilnehmer, die die heraufziehende Krise kommen sahen, war es lukrativer, auf den Zusammenbruch zu wetten, als auf die Probleme aufmerksam zu machen; *Lewis*, Wall Street on the Tundra, Vanity Fair 2009, <http://de.scribd.com/doc/61589697/Wall-Street-on-the-Tundra-by-Michael-Lewis>. Ein besonders eindrückliches Beispiel für Verantwortungslosigkeit ist belegt durch den Mitschnitt eines Telefonats der Chefmanager der Anglo Irish Bank aus dem Jahr 2008, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/topmanager-von-irischer-bank-sang-deutschland-ueber-alles-a-907790.html>.

⁵ Im Fall der Sachsen LB hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 29.8.2009 (Vf. 41-I-08) festgestellt, dass der Verwaltungsrat der Bank noch nicht einmal offenbare Ungeheimheiten in Entscheidungsvorlagen zum Anlass für kritische Nachfragen genommen hat. Beispielsweise auch isländische Banken haben in großem Stil Investments getätigt, ohne dass die dafür notwendige fachliche Expertise bestand; siehe bei *Lewis*, Wall Street on the Tundra, Vanity Fair 2009, <http://de.scribd.com/doc/61589697/Wall-Street-on-the-Tundra-by-Michael-Lewis>.

⁶ So insbesondere die Ökonomen *Shiller* und *Roubini*; siehe das Interview von *Roubini* mit dem Tagesspiegel vom 28.9.2008, <http://www.tagesspiegel.de/politik/us-oekonom-das-ist-der-anfang-vom-ende-des-us-imperiums/1335212.html>.

⁷ So u. a. geschehen im Fall der Hypo Real Estate Holding (HRE) und ihrer irischen Tochter Depfa Bank plc sowie im Fall der IKB Deutsche Industriebank AG.

⁸ In Deutschland erfolgte dies über den am 17.10.2008 im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes eingerichteten Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin).

dene „unkontrollierte Kernschmelze des Finanzsystems“ verhindert werden. Allerdings brachten die Rettungsmaßnahmen einige Staaten selbst an den Rand der eigenen Leistungsfähigkeit oder führten gar zu ihrer Überforderung.⁹ Da einige Staaten bereits vorher Probleme mit ihrer öffentlichen Verschuldung hatten, ihnen häufig auch die Fähigkeit zur politischen Durchsetzung notwendiger grundlegender Strukturreformen fehlt und die Investoren nach den Erfahrungen der Bankenkrise in stärkerem Maße die tatsächliche Bonität ihrer Schuldner hinterfragen, mündete die Finanzmarktkrise schließlich nahtlos in die anhaltende Staatsschuldenkrise.

Bereits unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse auf den internationalen Kapitalmärkten haben die Staaten verabredet, Maßnahmen umzusetzen, die zukünftige Banken Krisen verhindern sollen. Auf ihrem Gipfeltreffen am 24./25.9.2009 in Pittsburgh haben die Staats- und Regierungschefs der G20 eine Erklärung verabschiedet, die umfangreiche Reformen der Banken- und Kapitalmarktregulierung angestoßen hat.¹⁰ In der Folge hat der bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich angesiedelte Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht¹¹ die unter dem Begriff „Basel III“ bekannt gewordene Rahmenregelung ausgearbeitet, die auf dem Gipfeltreffen der G20 vom 11./12.11.2010 in Seoul gebilligt und am 16.12.2010 veröffentlicht¹² wurde. Da es sich hierbei um rechtlich nicht bindende Vorschläge eines nicht demokratisch legitimierten Expertengremiums handelt, bedarf es einer rechtlichen

⁹ Gerade kleinere Staaten mit einem großen Bankensektor laufen Gefahr, durch notwendige Rettungsmaßnahmen überfordert zu werden. So geschehen u. a. in den Fällen von Irland (insbesondere im Fall der Anglo Irish Bank), Island (Fälle der Kaupthing Bank, der Glitnir Bank und der Landsbanki) und im Frühjahr 2013 Zypern (Fälle der Bank of Cyprus und der Laiki Bank). Das Verhältnis der aggregierten Bilanzsummen systemrelevanter Banken zum Bruttoinlandsprodukt liegt im internationalen Vergleich teilweise ein Vielfaches höher als 100 %: Schweiz 473 %, Großbritannien 383 %, Frankreich 298 %, Spanien 114 %, Japan 109 %, Deutschland 108 %, USA 67 %. Quelle: IWF, Thomson Reuters, Statista; Stand: Dezember 2011, <http://www.wiwo.de/finanzen/geldanlage/risiko-grossbanken-die-schweiz-in-der-bankenklemme/6784534.html>.

¹⁰ Dort heißt es in den Randziffern 16 und 17 der Präambel:

„16. Wir werden gewährleisten, dass unser aufsichtsrechtlicher Rahmen für Banken und andere Finanzunternehmen die Exzesse eindämmt, die die Krise verursacht haben. Dort wo leichtsinniges Verhalten und fehlendes Verantwortungsbewusstsein zu gravierenden Problemen geführt haben, werden wir eine Rückkehr zu dem Finanztransaktionsgebaren vor der Krise nicht hinnehmen.

17. Wir verpflichten uns, gemeinsam die Kapitalanforderungen zu erhöhen, anspruchsvolle internationale Standards für die Managervergütung mit dem Ziel umzusetzen, Praktiken zu beenden, die zum exzessiven Eingehen von Risiken führen, den außerbörslichen Derivatemarkt zu verbessern und wirksamere Instrumente zu schaffen, um große, globale Firmen in die Verantwortung für die von ihnen eingegangenen Risiken zu nehmen. Die Vorgaben für große, globale Firmen sollten den Kosten ihres Zusammenbruchs entsprechen. Für alle diese Reformen haben wir uns strenge und detaillierte zeitliche Vorgaben auferlegt.“

Konkretere Ausführungen zu den verabredeten Maßnahmen finden sich in dem Kapitel „Stärkung der internationalen Aufsichtsstrukturen für den Finanzsektor“.

¹¹ Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) wurde 1974 von den Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden der G10-Staaten gegründet. Ihm gehören Mitglieder aus 27 Ländern an. Er arbeitet Aufsichtsstandards und Empfehlungen zur Bankenregulierung aus.

¹² Presseerklärung des BCBS: <http://www.bis.org/press/p101216.htm>.

Transformation. In der Europäischen Union hat die EU-Kommission am 20.7.2011 Vorschläge für ein Regelwerk zur Umsetzung von Basel III vorgelegt. Aufgrund der hohen Komplexität der Regelungen und schwieriger Verhandlungen im Rahmen der Trilog-Gespräche zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Rat konnte der ursprüngliche Zeitplan, der eine Implementierung zum 1.1.2013 vorsah, allerdings nicht gehalten werden. Zentrale Bausteine des Gesamtpakets sind die am 28.6.2013 in Kraft getretene Capital Requirements Regulation (CRR)¹³ und die am 17.7.2013 in Kraft getretene Capital Requirements Directive (CRD IV).¹⁴ Diese Regelungen sind ab dem 1.1.2014 stufenweise anzuwenden. Weiter konkretisiert werden die CRD IV und die CRR durch rund 100¹⁵ Verordnungen auf der Grundlage von Ermächtigungsvorschriften in Verbindung mit Art. 10 bis 14 der EBA-Verordnung.¹⁶ Diese Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) und Durchführungsstandards (Implementory Technical Standards – ITS) sind rein technischer Natur und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen.

Während die CRR als europäische Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten Geltung entfaltet, bedarf die CRD IV als europäische Richtlinie der Transformation in nationales Recht. Das entsprechende CRD IV-Umsetzungsgesetz, mit dem insbesondere das Kreditwesengesetz und die Solvabilitätsverordnung geändert wurden, ist am 1.1.2014 in Kraft getreten.¹⁷

Darüber hinaus wurden als Reaktion auf die Finanzmarktkrise auf europäischer wie auf nationaler Ebene noch zahlreiche weitere Maßnahmen zur Regulierung von Kreditinstituten und Kapitalmärkten umgesetzt bzw. eingeleitet, auf einige dieser Maßnahmen soll an dieser Stelle kurz hingewiesen werden:¹⁸

- Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restruktu-

¹³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26.6.2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176/1 vom 27.6.2013, berichtigt in ABl. L 208/68 vom 2.8.2013, berichtigt und neu veröffentlicht in ABl. L 321/6 vom 30.11.2013).

¹⁴ Richtlinie 2013/36/EU vom 26. 6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176/338 vom 27.6.2013).

¹⁵ BaFinJournal, Januar 2014, CRD IV Neues Regulierungspaket für Banken in Kraft, S. 21.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vom 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331/12 vom 15. 12.2010).

¹⁷ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz), BGBl. Teil I Nr. 53 vom 3.9.2013, S. 3395.

¹⁸ Siehe zu diesen und weiteren Regulierungsmaßnahmen den Überblick des BMF „Background – Finanzmarktregulierung“ aus September 2013: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2013/09/2013-09-12-PM66-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=1.